

Kommentar:

Eine Liste der Tage, an denen die Einreichstellen des EPA geschlossen sind, wird jährlich im Amtsblatt veröffentlicht. Im Amtsblatt befindet sich eine Aufstellung der Tage, an denen eine allgemeine Unterbrechung der Postzustellung herrschte, was zu einer Verlängerung der Fristen gemäß Regel 134 EPÜ führt.

In einer Entscheidung des Präsidenten vom 14. Juli 2007 werden für den Zweck von Regel 133 EPÜ verspätete Anlieferungen durch folgende Dienstleister als äquivalent zur Zustellungen durch den nationalen Postdienst betrachtet: Chronopost, DHL, Federal Express, flexpress, TNT, SkyNet und UPS.

Rechtsprechung bezüglich Fristen findet man in *Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts*, Abschnitt VI – D, Seiten 403-413. Fristen werden außerdem besprochen in *Richtlinien für Prüfung im Europäischen Patentamt*, Teil E, Kapitel VIII.

Artikel 121**Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung**

- (1) Hat der Anmelder eine gegenüber dem Europäischen Patentamt einzuhaltende Frist versäumt, so kann er die Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung beantragen.
- (2) Das Europäische Patentamt gibt dem Antrag statt, wenn die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls weist es den Antrag zurück.
- (3) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.
- (4) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die Fristen des Artikels 87 Absatz 1, des Artikels 108 und des Artikels 112a Absatz 4 sowie die Fristen für den Antrag auf Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Ausführungsordnung kann weitere Fristen von der Weiterbehandlung ausnehmen.

Mitteilung über Rechtsverlust ohne Entscheidung – **Regel 112 (1)**

Weiterbehandlung – **Regel 135**

Artikel 87 (1) – 12-monatige Prioritätsfrist

Artikel 108 – 2-monatige Frist zur Einreichung einer Beschwerde und 4-monatige Frist zur Einreichung der Beschwerdegründe

Artikel 112a (4) – 2-monatige Frist zur Einreichung eines Antrags auf Überprüfung

Damit verbundene Regel**Regel 135****Weiterbehandlung**

- (1) Der Antrag auf Weiterbehandlung nach Artikel 121 Absatz 1 ist durch Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung oder einen Rechtsverlust zu stellen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.
- (2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die in Artikel 121 Absatz 4 genannten Fristen sowie die Fristen nach Regel 6 Absatz 1, Regel 16 Absatz 1 a), Regel 31 Absatz 2, Regel 40 Absatz 3, Regel 51 Absätze 2 bis 5, Regel 52 Absätze 2 und 3, Regeln 55, 56, 58, 59, 64 und Regel 112 Absatz 2.

Früher Artikel 121 (2) und (3)

Artikel 121 – Weiterbehandlung

Regel 6 (1) – 2-monatige Frist zur Einreichung von Übersetzung von neuen Anmeldungen

Regel 16 (1)(a) – 3-monatige Frist zur Einreichung einer neuen Anmeldung, Übernahme des Verfahrens einer bestehenden Anmeldung oder Beantragung, dass eine bestehende Anmeldung nach einem Gerichtsurteil über Berechtigung abgelehnt wird

Regel 31 (2) – Frist zur Hinterlegung biologischer Materialien

Regel 40 (3) – 2-monatige Frist zur Einreichung einer beglaubigten Abschrift und Übersetzung zur Unterstützung von Anmeldungen, die auf Bezugnahmen basieren

Regel 51 (2)-(5) – Fristen zur Zahlung von Jahresgebühren

Regeln 55, 56, 58 – 2-monatige Frist zur Beseitigung von Mängeln in Anmeldungen

Regel 59 – Fristen zur Beseitigung von Mängeln in Prioritätsansprüchen

Regel 64 – Fristen zur Entrichtung zusätzlicher Recherchegebühren nach teilweisen Recherchen

Regel 112 (2) – 2-monatige Frist zur Beantragung einer Entscheidung nach Mitteilung des Rechtsverlusts

(3) Über den Antrag auf Weiterbehandlung entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Andere relevante Regeln

Regel 6	Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung	Siehe Artikel 14, seite 5
Regel 16	Verfahren nach Artikel 61 Absatz 1	Siehe Artikel 61, seite 40
Regel 31	Hinterlegung von biologischem Material	Siehe Artikel 83, seite 77
Regel 40	Anmeldetag	Siehe Artikel 80, seite 70
Regel 51	Fälligkeit	Siehe Artikel 86, seite 86
Regel 55	Eingangsprüfung	Siehe Artikel 90, seite 95
Regel 56	Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen	Siehe Artikel 90, seite 95
Regel 58	Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen	Siehe Artikel 90, seite 95
Regel 59	Mängel bei der Inanspruchnahme der Priorität	Siehe Artikel 90, seite 95
Regel 64	Europäischer Recherchenbericht bei mangelnder Einheitlichkeit	Siehe Artikel 92, seite 101
Regel 112	Feststellung eines Rechtsverlusts	Siehe Artikel 113, seite 149

Kommentar:

Die Änderungen zu Artikel 121 EPÜ erweitern den Umfang der Weiterbehandlung deutlich. Es ist nun der Standard-Rechtsbehelf, wenn eine Frist während des Verfahrens einer europäischen Patentanmeldung verpasst wurde.

Im Gegensatz zur Position des alten Artikels 121 EPÜ kann Weiterbehandlung nun zur Verlängerung von Fristen zur Zahlung von Anmeldungs-, Recherchen- und Benennungsgebühren sowie der nationalen Grund- und Prüfungsgebühren verwendet werden. Sie kann auch zur Verlängerung der Frist zur Einreichung eines Antrages auf Überprüfung verwendet werden. Weiterbehandlung ist jedoch ausgeschlossen bei Verfahren nach der Erteilung wie etwa Beschränkungs-, Einspruchs- oder Widerrufungsverfahren, da Artikel 121 (1) EPÜ seine Anwendung ausdrücklich auf vom „Anmelder“ verpasste Fristen beschränkt.

Regel 135 (1) EPÜ gebietet, dass, um Weiterbehandlung zu erlangen, eine Gebühr entrichtet werden muss, und dass die unterlassenen Handlungen innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung des Rechtsverlusts oder des Versäumnisses der Fristeinhaltung fertiggestellt werden müssen. Die Gebühr ist in Artikel 2 (12) der Gebührenordnung festgelegt und beträgt augenblicklich entweder €210 im Falle von Auslassungen oder 50% der entsprechenden ausgelassenen Gebühr. Die einzige Ausnahme ist, wo Weiterbehandlung mit

Bezug auf eine 4-monatige Frist für die Einreichung von Übersetzungen der Ansprüche oder die Entrichtung von Erteilungs- oder Druckkostengebühren gesucht wird, in welchem Falle die Gebühren unabhängig von der Höhe der Druckkosten- und Erteilungsgebühren für Weiterbehandlung auf €210 festgelegt sind.

Artikel 121 (4) und Regel 135 (2) EPÜ schließen Weiterbehandlung mit Bezug auf die folgenden Fristen aus:

- Die 12-monatige Prioritätsfrist unter Artikel 87 EPÜ;
- Die Frist zur Einreichung eines Beschwerdeantrags und von Beschwerdegründen unter Artikel 108 EPÜ;
- Die Frist in Artikel 112a (4) EPÜ zur Einreichung eines Antrags auf Überprüfung;
- Die Frist für Weiterbehandlung selber;
- Die Frist zur Wiedereinsetzung vom Rechten unter Artikel 122 EPÜ;
- Die 2-monatige Frist unter Regel 6 (1) EPÜ zur Einreichung einer Übersetzung einer neuen Anmeldung, die nicht in Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht wurde;
- Die 3-monatige Frist unter Regel 16 (1) EPÜ zur Einreichung einer neuen Anmeldung oder Übernahme des Verfahrens einer bestehenden Patentanmeldung nach einer Gerichtsentscheidung über die Berechtigung;
- Die Frist unter Regel 31 (2) EPÜ zur Hinterlegung biologischer Materialien;
- Die 2-monatige Frist unter Regel 40 (3) EPÜ zur Einreichung einer beglaubigten Kopie und Übersetzung zur Unterstützung einer Anmeldung basierend auf einem Bezug zu einer früheren Anmeldung;
- Die Fristen unter Regeln 51 (2)-(5) zur Zahlung von Jahresgebühren;
- Die 2-monatigen Fristen unter Regeln 55, 56 und 58 EPÜ zur Berichtigung von Formalfehlern in Dokumenten der Patentanmeldung und zur Behandlung von fehlenden Zeichnungen oder Abschnitten der Beschreibung;
- Die Fristen unter Regel 59 EPÜ zur Korrektur von Mängeln in Prioritätsansprüchen;
- Die Fristen zur Entrichtung zusätzlicher Recherchegebühren unter Regel 64 EPÜ nach einer teilweisen Recherche; und
- Die 2-monatige Frist unter Regel 112 (2) EPÜ zur Beantragung einer Entscheidung nach Mitteilung des Rechtsverlusts.

Rechtsprechung bezüglich Weiterbehandlung findet man in *Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, Abschnitt VI – D.2.2, Seiten 408-409*. Weiterbehandlung wird außerdem besprochen in *Richtlinien für Prüfung im Europäischen Patentamt, Teil E, Kapitel VIII, Abschnitt 2.1*.